

Deputation durch den Zaren, bei welcher nach den vorliegenden Berichten der Zar den Tschechen Zusagen machte. Wien, 29. Juli 1916
er das russische Manifest an die Tschechen, in welchem gleichfalls den Tschechen Vereinerkennungen gemacht werden. Beide Tatsachen dienen offenbar dazu, das Vertrauen der Anwesenden in die Russen zu stärken, wenngleich Masaryk persönlich seine Zweifel an der Echtheit des Manifestes ausdrückte. Nach E u r e E x z e l l e n z ! hiebei Masaryk sowohl die Vorgänge bei der tschechischen Deputation als auch den Inhalt d

Ich erlaube mir im Folgenden meine Mitteilungen über die Anklageschrift im Prozess Choc fortzusetzen.

IV.

Mit dem Abgeordneten Masaryk verbanden die Angeklagten intensive politische Beziehungen. In der XXI. Session des Abgeordneten-Hauses war Choc Obmann-Stellvertreter, Vojna Schriftführer, Buřival Mitglied des böhmischen nationalsozialen Klubs, dem übrigens damals (1912) die wegen Hochverrats rechtskräftig verurteilten Abgeordneten Kurylowicz und Markow als Hospitanten angehörten. Masaryk war Obmann der unabhängigen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren. Alle Genannten gehörten dem einheitlichen böhmischen Klub an, dessen dritter Obmannstellvertreter Klofač und dessen fünfter Obmannstellvertreter Masaryk war. Der parlamentarischen Kommission dieser Vereinigung, die aus sechzehn Mitgliedern bestand, gehörten noch Choc, Klofač und Masaryk an. (O.N. 72). Die Verehrung, die besonders Choc für Masaryk empfand, datierte schon aus seiner Jugendzeit (O.N. 2), blieb aber so beständig, daß er noch während des Krieges Masaryk die zweite Auflage seines Buches „Geschichte der sozialen Ideen“ widmete. Masaryk's Ideen über die auswärtige Politik, besonders über die Stellung gegenüber Serbien waren dieselben, die Klofač vertrat, der Obmann der national-sozialen Partei, dem die Abgeordneten dieser Partei, darunter die Angeklagten, das Referat über die auswärtigen Angelegenheiten anvertraut hatten. (O.N. 4, S. 3). Der Abgeordnete Dr. Stransky (O.N. 31) kennzeichnet diese von dem Obmann des parlamentarischen Klubs, dem die Angeklagten angehörten, also mit ihrer Unterstützung, betriebene Politik in der Weise, daß hiedurch die Lage der Tschechen in Oesterreich durch eine fremde Macht gebessert werden sollte, zu welchem Zwecke Reisen in fremde Länder stattfanden, um Beziehungen mit offiziellen Persönlichkeiten dieser Länder anzuknüpfen. Den Angeklagten musste die Haltung Masaryk's, die der Haltung ihres Obmanns bezüglich gewisser Punkte der auswärtigen Politik durchaus konform war (O.N. 31) unbedingt bekannt sein. Ob Choc nun nur ein Anhänger der Masaryk'schen Philosophie war, wie er jetzt angibt, oder ihm auch in politischer Hinsicht nahe stand, so viel steht jedenfalls fest, daß er und die übrigen Angeklagten die Stellung und Bedeutung Masaryk's für die böhmische Politik kennen und seine Ausführungen als bedeutungsvoll mit Aufmerksamkeit anhören mussten.

V.

Der Tatbestand, welchen die Anklage als von Masaryk unternommene hochverräterische Unternehmungen feststellt, ist folgender: Masaryk lud in den letzten Septembertagen des Jahres 1914 einige Politiker zu einer Beratung ein. Diese Beratung fand auch tatsächlich am 1. Oktober 1914 um 3 Uhr nachmittags in der Gewerbevereinigung in Prag statt; es nahmen an derselben die Abgeordneten Masaryk, Choc, Vojna, Buřival, Netolitzky und Frešl teil. Bei dieser Beratung legte Masaryk zur Erwägung zwei Angelegenheiten vor und zwar zu dem Zwecke, um die Anwesenden zu bewegen, diese Angelegenheiten unter den von ihm entwickelten Gesichtspunkten zu erwägen und ihre Vorbereitungen darnach zu treffen. - Masaryk verwies vorerst auf das bevorstehende Eintreffen der Russen in Prag. Er legte dar, daß die Tschechen diesen Einmarsch der Russen von ihrem eigenen Programm aus beurteilen müssten, daß sie sich aber zum Teil auch auf die Russen verlassen dürften. In diesem Zusammenhange verwies er auf den Empfang der tschechischen

Deputation durch den Zaren, bei welcher nach den vorliegenden Berichten der Zar den Czechen Zusagen machte. Im Anschlusse hieran erwähnte er das russische Manifest an die Tschechen, in welchem gleichfalls den Tschechen Versprechungen gemacht werden. Beide Tatsachen dienten offenbar dazu, das Vertrauen der Anwesenden in die Russen zu stärken, wenngleich Masaryk persönlich seine Zweifel an der Echtheit des Manifestes ausdrückte. Nach dem ganzen Zusammenhang musste hiebei Masaryk sowohl die Vorgänge bei der tschechischen Deputation, als auch den Inhalt des Manifestes den Anwesenden entweder zur Kenntnis bringen, oder bei ihnen als bekannt voraussetzen. - Masaryk versuchte also bei dem ersten Gegenstande der Beratung unter Hinweis auf die von den Russen gemachten für die Erfüllung des tschechischen Programms sehr bedeutungsvollen Versprechungen die Anwesenden dahin zu beeinflussen, daß sie für den Fall des baldigen Eintreffens der Russen in Böhmen ihr Verhalten so einrichten sollten, daß die Verwirklichung des tschechischen Programms auch mit Hilfe der Russen erfolgen könne. - Ob die Angeklagten zu den Ausführungen Masaryk's betreffend den ersten Punkt seiner Darlegungen sich zustimmend äusserten, ist nicht feststellbar. Feststellbar ist nur, daß nach der Sitzung der Angeklagte Choc auf die Ausführungen Masaryks durch die Bemerkung zurückkam, daß „er ein Slawe sei, jedoch von allererst Tscheche, ein je grösserer Tscheche, desto besserer Slawe,“ und daß noch in der Sitzung der Angeklagte Vojna von einer Hausdurchsuchung berichtete, die zum Zwecke der Auffindung des russischen Manifestes an die Tschechen im Sekretariat der nationalsozialen Partei stattfand. - Zum zweiten Gegenstande der Beratung übergehend, besprach Masaryk die antisemitische Strömung, die in Böhmen herrsche und die zu Demonstrationen und Pogromen führen könne. Er besprach diese Stimmung nicht etwa unter dem Gesichtspunkte, daß unter österreichischer Herrschaft zum Schutze der jüdischen Bevölkerung dergartige Gesetzwidrigkeiten vermieden werden müssten, vielmehr war seine einzige Sorge die, daß durch dergleichen Demonstrationen nach der Ankunft der Russen die russische und die tschechische Sache geschädigt werden könnte. Er überließ die Vermeidung einer solchen Schädigung den Anwesenden zur Erwägung, damit sie vorbereitende Maßnahmen treffen könnten. Auch hiebei bezeichnete er die tschechische und die russische Sache wortdeutlich als etwas gemeinsames. - Daß die Anwesenden sich zu dem Zwecke Masaryks eine Schädigung der Russen durch die Verhinderung von Pogroms zu vermeiden, zustimmend äusserten, ist nicht erweisbar. Wohl aber debattierten sie über seine Ausführungen und stellten gleichfalls fest, daß eine antisemitische Strömung im Lande herrsche. Vorkommnisse und Besprechungen, die er hatte, genaue Aufzeichnungen zu machen, ihm wieder VI.

Welchen Sinn Masaryks Aeusserungen in rechtlicher Hinsicht haben, wird noch später dargelegt werden. Die Anklage hat vorerst zu erweisen, daß der Inhalt der von Masaryk geführten Reden und der Verlauf der Sitzung tatsächlich der eben geschilderte war. - Die Anklage stützt sich in erster Linie auf Aufzeichnungen, die von der Behörde in den Kisten Masaryks gefunden wurden, von ihm eigenhändig geschrieben sind und in etwas abgekürzter Form den Verlauf der Sitzung vom 1. Oktober 1914 genau schildert. (O.N. 1). - Diese Aufzeichnungen waren mit fünf anderen Zetteln zusammen in einem Umschlag, der sich in einer der 14 Kisten und 2 Koffern befand, die anlässlich einer Hausdurchsuchung in einer Wohnung des dem Freunde Masaryks, Hofrates Olič gehörigen Hauses nebst vielen anderen Schriften vorgefunden wurden. Diese Schriften waren von Masaryk vor seiner Abreise einem Dr. Benesch anvertraut worden und später über Auftrag des Hofrates Olič in die erwähnte Wohnung überführt worden. Sie enthielten viele eigenhändige Aufschreibungen und Briefschaften Masaryks (Akt der Militär-anwaltschaft des Militärkommandanten in Wien A 3641/15/91 (O.N. 52). - Daß die Aufzeichnungen Masaryks betreffend die Sitzung vom 1. Oktober 1914 tatsächlich von

seiner eigenen Hand herrühren, wird schon durch die Art ihrer Auffindung neben anderen zweifellos von Masaryk herrührenden Schriften erwiesen. Aber auch die Zeugen Friedrich Hlavač (O.N. 35) und Dr. Leo Borsky (O.N. 54), die als langjährige Bekannte Masaryks die Echtheit der Schrift mit vollster Sicherheit feststellen konnten und gegen deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, bestätigen die Echtheit. Auch der Schriftsachverständige Dr. Gottlieb stellte mit absoluter Sicherheit fest, daß die Aufzeichnungen von derselben Hand herrühren, wie die Karte an Friedrich Hlavač, die zweifellos von Masaryk stammt. (O.No. 68, 69). - Die Aufzeichnungen Masaryks betreffend seine Beratung mit den Angeklagten lauten wörtlich folgendermassen: „1. Oktober 1914 Beratung mit den Nationalsozialen Choc, Vojna, Buřival, Freřl, Netolitzky. 3. Nachm. „V Bubenicku“ in der Gewerbevereinigung. Ich begegnete unlängst Vojna: er möge Choc einladen. Er begegnete mir (30. IX.), ich möge die Widmung einer Arbeit über soziale Ansichten gestatten, und daß wir also zusammenkommen. (Ich glaubte, daß er und Vojna). Ich legte zur Erwägung zwei Sachen vor: I. Es wird viel über das Ein-treffen der Russen gesprochen. Namentlich in der staatsrechtlichen Partei, aus der ich (durch Dr. Borsky) aufmerksam gemacht wurde. Ueber die Sache muss man nachdenken, damit wir vorbereitet sind und Ruhe bewahren. Beurteilen müssen wir es von unserem tschechischen Programm aus, nicht uns nur auf die Russen verlassen. Es wird auf die tschechische Deputation beim Zaren hingewiesen, daß sie riesig bedeutungsvoll ist. Weiters auf das Manifest an die Tschechen, welches angeblich von Flugzeugen in Mähren ausgestreut wurde. Ich allerdings glaube nicht, daß das Manifest russisch ist. II. Die antisemitische Strömung, damit es nicht zu Demonstrationen und sogar zu Pogromen kommt, ein grosser Fehler, wenn nach der Ankunft der Russen, das würde den Russen sowohl wie uns schaden. Die antisemitische Stimmung geben alle zu. Namentlich wies Freřl auf dieselbe hin. Vojna: Es war bei ihnen (im Sekretariat) Hausdurchsuchung Dr. Klimas und eines Detektivs, ob sie das Manifest haben. Sie fanden allerdings nichts. Choc mit Nachdruck, daß ihre Partei nichts unternehmen wird, daß sie die allergrösste Ruhe bewahren wird. Nach der Beratung mit, daß er ein Slawe ist, jedoch vor allererst Tscheche, je grösserer Tscheche, ein desto besserer Slawe.“ - Diese Aufzeichnungen Masaryks geben die Vorgänge in der Sitzung vom 1. Oktober 1914 vollkommen genau und bis ins Einzelne getreu wieder. - Es ergibt sich dies in erster Linie aus den Aussagen der Zeugen Dr. Karl Baxa (O.N. 43) Friedrich Hlavač (O.N. 35) und Dr. Adolf Stransky (O.Nr. 31), Dr. Baxa bestätigt, daß die Gewohnheit Masaryks, sich über alle Vorkommnisse und Besprechungen, die er hatte, genaue Aufzeichnungen zu machen, ihm wiederholt Masaryks nahestehender Seite mitgeteilt wurde, und daß die Genauigkeit dieser Aufzeichnungen so bekannt war, daß der hervorragende tschechische Politiker Greger den oft zitierten Ausspruch tat: „Mit Masaryk kann man nichts anfangen, er schreibt sich alles auf.“ Noch genauer schildert Friedrich Hlavač, der als langjähriger parlamentarischer Berichterstatter und Mitarbeiter an der von Masaryk inspirierten Zeitung „Czas“, dessen Gewohnheiten genau kennt, die Gepflogenheit Masaryks, sich über jedes Gespräch und Vorkommnis, bei dem er beteiligt war, entweder noch in Anwesenheit der anderen beteiligten Personen oder unmittelbar darnach, genaue Aufzeichnungen zu machen. Wenn Hlavač sich dahin äussert, daß Masaryk sich hiedurch „geradezu einen Zettelkasten anlegte, so daß man selbst nach Jahren sicher sein konnte, von ihm über längst geschehene Vorkommnisse Aufschluß zu erhalten“, so wird diese Vermutung durch die aufgefundenen Aufzeichnungen vollkommen bestätigt, da auf dem Umschlage, in dem sich das in Frage kommende Blatt befand, die Worte „Krieg“ (Archiv) standen; Masaryk wollte also diese Aufzeichnungen in seinem Archiv oder Zettelkasten unter dem Schlagwort „Krieg“ hinterlegen. Die Genauigkeit der Aufzeichnungen bestätigt Hlavač auch durch den Hinweis darauf, dass Masaryk immer in seiner Tasche zugeschnittene Zettel trug,

auf denen er sich auch während des Gespräches Notizen machte, wobei er sich Ort, Datum und sogar die Stunde aufschrieb. Auch diese Angabe wird durch die beschlagnahmten Aufzeichnungen selbst bestätigt, auf welchen nicht nur bei der Beratung mit dem Angeklagten am 1. Oktober 1914 sondern auch bei dem Bericht über die Audienz beim Fürsten Thun das genaue Datum und sogar die Stunde der Audienz angegeben erscheint. - Auch Hlavač berichtet ausführlich als wie präzise sich die Aufzeichnungen Masaryk's anlässlich des Vorfalles mit Greger erwiesen. Er bezeichnet die Notizen als sehr genau und verlässlich. Ganz ebenso bestätigt auch Dr. Adolf Stransky (O.Nr. 31), auf den sich zwei andere Blätter mit Aufzeichnungen Masaryks beziehen (O.Nr. 1), die neben dem Sitzungsprotokoll vom 1. Oktober 1914 in dem oben erwähnten Umschlage lagen, daß Masaryk den Inhalt der von ihm mit dem Zeugen geführten Gespräche genau und in jeder Beziehung wahrheitsgetreu wiedergibt. - Masaryk war also in besonderem Grade fähig, seine Aufzeichnungen den tatsächlichen Vorgängen entsprechend zu gestalten. Daß er aber nicht nur die Fähigkeit hiezu besaß, sondern auch tatsächlich nur die wirklichen Vorkommnisse, diese aber mit peinlicher Genauigkeit aufschrieb, ergibt sich nicht nur aus der Art der Entstehung seiner Aufzeichnungen, sondern auch aus der von allen Zeugen besonders von Dr. Adolf Stransky (O.Nr. 31) und Friedrich Hlavač (O.Nr. 35) hervorgehobenen peinlichen Wahrheitsliebe und Genauigkeit Masaryks in seiner Berichterstattung. Der Angeklagte Choc selbst sagt: (O.Z. 15) Masaryk kann übrigens gewiss nicht als Lügner und Phantast bezeichnet werden, so daß anzunehmen ist, daß, wenn eine Aufzeichnung von ihm herrührt, sie den Tatsachen und der Wahrheit entspricht. - Die vollkommene Genauigkeit und absolute Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen Masaryks über die Sitzung vom 1. Oktober 1914 wird aber nicht nur durch die von den Zeugen und vom Angeklagten Choc selbst geschilderte Verlässlichkeit Masaryks bewiesen. Vielmehr beweisen die Angaben sämtlicher Angeklagten selbst die Verlässlichkeit der Masaryk'schen Notizen, wenngleich sie sich an alles nur nicht an die sie belastenden Momente erinnern können. - Die Angeklagten bestätigen nämlich durch Angabe von einzelnen Umständen, die in der Sitzung vom 1. Oktober 1914 vorfielen und auch von Masaryk berichtet werden, die Richtigkeit der Aufzeichnungen bis in die kleinsten Details. Die Stellung der Angeklagten der Frage gegenüber, ob sie mit Masaryk während der Kriegszeit eine Beratung abgehalten haben, war eine sehr überraschende. Kein einziger der Angeklagten gab nämlich ursprünglich zu, daß eine solche Beratung stattgefunden habe. Der Angeklagte Choc (O.Nr. 15) erklärte, sich nicht erinnern zu können. Dasselbe erklärte über wiederholten eindringlichen Vorhalt trotz der ihm zur Kenntnis gebrachten Aussage des Angeklagten Buřival und trotz der ihm vorgewiesenen Aufzeichnungen des Abg. Masaryk der Angeklagte Vojna. Der Angeklagte Buřival gab ursprünglich an, daß er Masaryk während des Krieges nie gesprochen und ihn nur begrüßt habe. (An einer Beratung der böhmischen Politiker habe er während des Krieges überhaupt nicht teilgenommen. Netolitzky gab an, dass er zwar an Beratungen tschechischer Politiker teilgenommen habe, leugnete aber seine Teilnahme an der Sitzung vom 1. Oktober 1914. - Später jedoch gaben alle Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Netolitzky, der aber die Möglichkeit gleichfalls nicht leugnen konnte, nicht nur ihre Teilnahme an der Sitzung vom 1. Oktober 1914 und die Anwesenheit Masaryks bei dieser Sitzung ausdrücklich zu, sie wussten sich auch an eine ganze Reihe von Details genau und im Einzelnen zu erinnern. Nur bezüglich der Momente, die sie am meisten belasten, nämlich die Äußerungen Masaryks über den Zweck der Massnahmen, die aus Anlaß der Ankunft der Russen getroffen werden müssen und über den Grund, weshalb man zu befürchtende Pogrome gegen die Juden verhindern müsse, blieben die Angeklagten bei ihrem Leugnen. Es obliegt der Anklage, dies im Einzelnen auseinanderzusetzen und hieraus ihre Schlüsse zu ziehen. - Daß die Beratung mit Masaryk stattgefunden habe, gaben im

Gegensätze zu ihrer ursprünglichen Verantwortung später alle Angeklagten rückhaltslos zu. Der Angeklagte Choc, indem er gleichzeitig angab, daß er sich an die übrigen Teilnehmer der Beratung nicht erinnern könne, eine Angabe, der er wieder einige Tage später hinzufügte, daß einige seiner Parteifreunde anwesend gewesen seien und dass speziell der Angeklagte V o j n a Aussagen bestimmter Art gemacht habe; der Angeklagte V o j n a, der gleichfalls nach reiflicher Ueberlegung die Teilnahme an der Beratung zugab und der die Anwesenheit Masaryks, Buřivals und Freřl's bei der Sitzung erwähnt; der Angeklagte Buřival der nach wiederholtem Ableugnen die Anwesenheit Masaryks, Choc, Freřl, Netolitzky's und Vojnas bestätigte. Nur Netolitzky blieb teilweise bei seiner ableugnenden Haltung, doch musste er die Tatsache, daß nationalsoziale Abgeordnete eine Sitzung in der Gewerbevereinigung abhielten, zugeben, ebenso auch die Möglichkeit, daß Masaryk anwesend war. Die Genauigkeit der Notizen Masaryks ist aber nicht nur bezüglich der bei der Beratung anwesend gewesenen Personen, sondern auch bezüglich der Zeit und des Ortes der Beratung von den Angeklagten selbst bestätigt worden. Der Angeklagte Choc gibt an, daß die Sitzung im Herbst 1914 stattgefunden habe; der Angeklagte Vojna, daß die Beratung anfangs Oktober, vielleicht am 1. Oktober 1914 bei Bubeniček stattfand. Der Angeklagte Buřival gibt ganz präzise und bis ins Einzelne übereinstimmend mit den Notizen Masaryk's an, dass er an der Sitzung am 1. Oktober 1914 in der Gewerbevereinigung teilnahm, im Lokal U Bubeničku und zwar gegen 3 Uhr nachmittags. Daß der Ort der Beratung die Gewerbevereinigung war, erklärt auch der sonst sehr zurückhaltende Angeklagte Netolitzky. Ganz ebenso ist von Masaryk nach den eigenen Mitteilungen der Angeklagten die Art, wie die Sitzung zustandekam, vollkommen wahrheitsgetreu geschildert worden. Die Aufzeichnung Masaryk's, daß der erste Anstoss zur Sitzung durch eine Begegnung mit Choc herbeigeführt wurde, der ihm sein Buch „Geschichte der sozialen Ideen“ widmen wollte, wird von Choc selbst bestätigt, der zugibt, längere Zeit vor dem Erscheinen des Buches im November 1914 Masaryk die Widmung auf der Strasse angeboten zu haben. Buřival sagt aus, daß er von Choc und Vojna von der Sitzung verständigt wurde, wodurch die Aussage Masaryk's erhärtet wird, daß er zuerst Vojna und dann Choc traf. Aber nicht nur bezüglich Ort und Zeit, auch bezüglich der Beratungsgegenstände selbst wird der Inhalt der Aufzeichnungen von den Angeklagten nach anfänglichem Leugnen bis ins Detail bestätigt. - Nach den Aufzeichnungen Masaryks wurden in der Sitzung das bevorstehende Eintreffen der Russen, die tschechische Deputation beim Zaren, das Manifest an die Tschechen, die Judenfrage und eine Hausdurchsuchung im Sekretariat der national-sozialen Partei besprochen. Bezüglich aller dieser Beratungsgegenstände war die Verantwortung der Angeklagten die folgende: Buřival gab an, dass gesprächsweise von dem russischen Manifeste an die Tschechen die Rede war, erinnerte sich auch, daß von der Haltung der Juden gesprochen und diese Haltung missbilligt wurde. Obgleich er ursprünglich ausgesagt hatte, von der tschechischen Deputation beim Zaren nichts zu wissen, gab er dann zu, daß in der Beratung davon die Rede war, daß die in Russland lebenden Tschechen eine Legion gebildet hätten, aus deren Mitte eine Abordnung an den Zaren und an den Großfürsten Nikolaus entsendet und von beiden auch empfangen wurde. Der Angeklagte Vojna bestätigte, daß von einer Mißstimmung gegen die Juden gesprochen wurde und bis ins Einzelne übereinstimmend mit den Notizen, daß zuerst vom Abgeordneten Freřl die Befürchtung ausgesprochen wurde, es könnte zu einem grossen Pogromm gegen die Juden kommen, was schon deshalb vermieden werden müsse, weil dies für das tschechische Volk einen unabsehbaren Schaden bedeuten könnte. Er selbst habe das mögliche Eintreffen der Russen in Mähren unter dem Gesichtspunkte besprochen, daß dann die verrückten Mährer eben durch die Veranstaltung von Pogroms etwas tun könnten, wodurch sie das ganze

„Choc mit Nachdruck: Daß ihre (Als seine Zeugnissur von Choc) tschechische Volk ins Unglück stürzen könnten. Vojna gab weiters ganz konform den Aufzeichnungen Masaryks an, daß er selbst bei der Sitzung erwähnte, daß Dr. Klima eine Durchsuchung vorgenommen habe, um Flugblätter zu finden. Auch daran, dass von einer Deputation beim Zaren die Rede war, erinnerte sich Vojna später, ebenso daran, daß die Flugblätter (die russischen Manifeste an die Tschechen) erwähnt wurden und Masaryk noch hinzufügte, er halte die Flugblätter nicht für ein russisches Erzeugnis.- Auch der Angeklagte Choc, der sich weniger ausführlich über die Vorgänge in der Sitzung äussert, bestätigt die Richtigkeit und Wahrheit eines Satzes in den Notizen, daß nämlich er selbst deutlich geäußert habe, dass die Nationalsozialen aussersendliche Ruhe bewahren und nichts unternehmen werden. Auch von den Russen glaube er sich dunkel erinnern zu können, sei in der Sitzung gesprochen worden.- Negativ für die Beweiskraft der Notizen Masaryks sind die Angaben Netolitzky's, der alle relevanten Tatsachen leugnet. - Vergleicht man die Aussagen der Angeklagten über den Inhalt der Beratung mit den Notizen Masaryks, so kommt man neuerlich zu dem Resultat, daß die Notizen absolut genau und wahrheitsgetreu sind. Satz für Satz wird dies im Folgenden nachgewiesen werden:

Masaryk notiert:
 „Es wird über das Eintreffen der Russen gesprochen (Als Gegenstand der Beratung bestätigt von Vojna und Choc)
 Namentlich in der staatsrechtlichen Partei, aus der ich (Durch Dr. Borsky) aufmerksam gemacht wurde. (bestätigt durch Dr. Leo Borsky als Zeuge O.N. 54)
 Ueber die Sache muss man nachdenken, damit wir vorbereitet sind und Ruhe bewahren. (Dieser Satz belastet die Angeklagten und wird daher von keinem bestätigt)
 „Beurteilen müssen wir es von unserem tschechischen Programme aus, nicht uns nur auf die Russen verlassen: (Bestätigt als Inhalt der Beratung von Choc, Vojna und Buřival mit Ausnahme der Bemerkung „Nur auf die Russen“, welche die Angeklagten belasten würde.)
 „Es wird auf die tschechische Deputation beim Zaren hingewiesen, daß sie riesig bedeutungsvoll ist“ (Bestätigt als Inhalt der Beratung von Buřival und Vojna mit Ausnahme des Umstandes, daß „sie riesig bedeutungsvoll sei“)
 „Weiters auf das Manifest an die Tschechen, welches angeblich von russischen Flugzeugen in Mähren ausgestreut wurde: (Bestätigt als Inhalt der Beratung von Buřival und Vojna)
 „Ich allerdings glaube nicht, daß das Manifest russisch ist: (Bestätigt von Buřival und Vojna)
 „Die antisemitische Stimmung damit es nicht zu Demonstrationen und sogar zu Pogromen, ein grosser Fehler, wenn nach der Ankunft der Russen, das würde den Russen sowohl als uns schaden.“ (Als Inhalt der Beratungen fast wörtlich bestätigt von Buřival und Vojna mit alleiniger Ausnahme des Beisatzes „den Russen sowohl“ der die Angeklagten belastet)
 „Die antisemitische Stimmung gaben alle zu, namentlich wiea Freßl auf dieselbe hin. (Von Vojna vollkommen sogar bezüglich des Details mit Freßl bestätigt)
 „Vojna: Es war bei ihnen (im Sekretariat) Hausdurchsuchung Dr. Klimas und eines Detektivs, ob sie dieses Manifest haben, sie fanden allerdings nichts.“ (Von Vojna dadurch bestätigt, daß er zugibt, er selbst habe von einer Durchsuchung ausdrücklich gesprochen)
 - Zu Beginn der gemeinsamen Beratung, die nachmittags um 4 Uhr begann und bis gegen 8 Uhr abends dauerte, hielt Graf Silva eine Ansprache, in der er darauf

„Choc mit Nachdruck: Daß ihre Partei nichts unternehmen wird, daß sie die allgerösste Ruhe bewahren werden.“

(Als seine Aeusserung von Choc fast wörtlich bestätigt,)

„Nach der Sitzung mir, daß er ein Slawe ist, jedoch vor allererst ein Tscheche, ein je grösserer Tscheche, ein desto besserer Slawe.“

(Von Choc als seine Aeusserung auf der Strasse nach der Sitzung bestätigt.)

Masaryk hat also in seinen Aufzeichnungen den Verlauf der Sitzung nicht etwa nur in grossen Zügen, sondern in allen Einzelheiten wahrheitsgemäß geschildert. Selbst derartige Details, wie zum Beispiel der Umstand, wie die Sitzung zustandekam, was jeder einzelne der Teilnehmer im besonderen erklärte, was nach aufgehobener Sitzung gesprochen wurde, stimmen mit der Wahrheit vollkommen überein.

Angesichts dieser absoluten Verlässlichkeit der Aufzeichnungen in allen übrigen Details müssen auch jene Bemerkungen, die die Angeklagten nicht gehört haben wollen, bei der Sitzung vorgebracht worden sein. Man kann nicht annehmen, daß alle verhältnismässig belanglosen Tatsachen von Masaryk richtig verzeichnet, gerade die besonders belangreichen, aber von ihm erdichtet wurden. Ein sehr richtiges Urteil darüber hat der Angeklagte Netolitzky gefällt, indem er sagte (O.N. 9) „Wenn Masaryk das geschrieben hat, halte ich dafür, daß es wahr ist; denn er hätte ja keinen Grund gehabt, das zu schreiben.“ Masaryk hat also sicher die von ihm verzeichneten Aeusserungen getan „beurteilen müssen wir es von unserem tschechischen Programme aus, nicht uns nur auf die Russen verlassen“ und „ein grosser Fehler, wenn nach der Ankunft der Russen (es zu Pogromen käme), das würde den Russen sowohl als uns schaden“ und zwar tat er diese Aeusserungen in einer Beratung mit den Angeklagten in deren Gegenwart.

Eine gemeinsame Beratung der Parteien des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses.

Am 26. Ms. fand im Palais des Grafen Silva-Tarouca eine gemeinsame Beratung von Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses statt, in welcher die Frage der Einberufung des Parlaments erörtert wurde. Eingeladen waren 32 Herren. Der Einladung, die vom Grafen Silva-Tarouca ausgegangen war, leisteten 26 Herren Folge, davon 11 Herrenhausmitglieder und 15 Abgeordnete. Vom Herrenhause waren erschienen: Fürst Fürstenberg, Dr. Exner und Dr. Sieghardt von der Verfassungspartei, Agenor Graf Goluchowski, Graf Ianckoronski, Ferdinand Prinz Lobkowitz, Oskar Freiherr von Parish und Freiherr von Ruber von der Rechten, Freiherr von Czedik, Alois Prinz Liechtenstein und Erwin Graf Nostitz von der Mittelpartei. Aus dem Abgeordnetenhause waren erschienen: Präsident Dr. Sylvester, ferner von den Deutschradikalen Wolf und Dr. Wichtel, vom Nationalverband Dobernig, Redlich, ferner Friedmann, von den Christlichsozialen Gessmann und Schraffl, von den Sozialdemokraten Ellenbogen, Seitz und Max Winter, von den Czechen Dr. Hruban und Uderzal, als Vertreter des Polenklubs Daszynski, endlich Ritter von Wassilko für die Ruthenen. Der Besprechung ging eine Konferenz des Grafen Silva-Tarouca mit Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh voran. Graf Silva erklärte dem Kabinettschef, daß die von ihm eingeleitete Aktion ganz und gar nicht von einem persönlichen Moment getragen sei und sich in keiner Weise gegen die Regierung richte. Der Zweck der eingeleiteten Aktion sei nur der, innerhalb der Parteien die Frage zu prüfen, ob es möglich wäre, bestimmte Voraussetzungen für eine ruhige Parlamentstagung zu schaffen. Er glaube annehmen zu dürfen, dass die Regierung einer solchen Aktion sympathisch gegenüberstehen werde. - Zu Beginn der gemeinsamen Beratung, die nachmittags um 4 Uhr begann und bis gegen 8 Uhr abends dauerte, hielt Graf Silva eine Ansprache, in der er darauf

verwies, dass in allen kriegsführenden Staaten die Parlamente tagen und dass in dieser Beziehung namentlich zwischen Ungarn und Oesterreich ein krasses Missverhältnis bestünde. Es sei zu befürchten, dass man bei einem Weiterschreiten auf diesem Wege - er verwies dabei vor allem auf den Ausgleich mit Ungarn - schliesslich zu der politischen Hegemonie Ungarns gelangen werde. Graf Silva ersuchte sodann den Präsidenten Dr. Sylvester den Vorsitz zu übernehmen. Dr. Sylvester dankte für die Einladung und bat den Hausherrn, selbst den Vorsitz zu behalten. Er fügte hierzu, dass er als Präsident des Abgeordnetenhauses jeden Schritt freudigst begrüße und unterstütze, der zu einem ersprießlichen Arbeiten des Parlamentes führen könnte. Sodann begann die Debatte. Mit Rücksicht darauf, dass die Parteien des Herrenhauses die Gepflogenheit haben, vor dem Beginn von Debatten über die Haltung in grossen Fragen Vorbesprechungen abzuhalten, was aber in diesem Falle wegen Zeitmangels unmöglich war, ergriff von den Herrenhausmitgliedern niemand das Wort. Die Debatte wurde von den Rednern aus dem Abgeordnetenhaus bestritten. Als erster sprach Abgeordneter Wolf, der erklärte, daß bekanntlich gegenwärtig eine Neuordnung der Dinge vorbereitet werde. Das alte Parlament sei nun nach seiner Meinung absolut nicht geeignet, sich mit diesen grossen Fragen zu befassen. Es erscheine ihm daher unangebracht, derzeit die Einberufung des Parlamentes zu erörtern, nachdem man gar nicht wisse, wie die bevorstehende Neuordnung sich gestalten werde. Aehnlich wie Wolf sprach sich Dr. Wichtel gegen die Einberufung aus, nur daß er sich heftiger gegen die Regierung wendete. Abg. Wassilko sagte, er sei mit der vollen Ueberzeugung in die Versammlung gekommen, daß die Einberufung des Parlamentes notwendig sei. Nachdem er aber hier eine solche Uneinigkeit sehe, müsse er nun gegen die Einberufung sich aussprechen. Für die Einberufung des Parlamentes traten die Abg. Hruban und Udržal ein. Hruban insbesondere sagte, er begrüße diese Zusammenkunft auf das freudigste, aber wenn man solche Aeusserungen höre, wie die des Abg. Wolf, müsse man jede Hoffnung aufgeben, daß etwas erreicht werden könne. Von den Christlichsozialen sprach sich Abg. Schraffl im Prinzip für die Zweckmässigkeit der Einberufung aus, allerdings mit gewissen Verkläuterungen hinsichtlich der Garantien für eine ruhige Tagung. Abg. Schraffl bezeichnete es u. a. als notwendig, daß das Abgeordnetenhaus gleich in seiner ersten Sitzung eine weitgreifende Aenderung der Geschäftsordnung beschließe. Für die Sozialdemokraten sprachen die Abg. Seitz und Ellenbogen, die gleichfalls im Prinzip für die Einberufung des Parlamentes eintraten. Abg. Dobernig trat ebenfalls dafür ein, dass die Bevölkerung endlich zu Worte komme. Auch er wies unter anderem auf die Notwendigkeit des Parlamentes für die Beratung des Ausgleiches mit Ungarn hin. Namens des Polenklubs sprach Abg. Daszynski gleichfalls für die Einberufung, ebenso Abg. Friedmann. Von den Deutschnationalen waren die Abg. Steinwender und Gross, die beide eingeladen waren, nicht gekommen und hatten ihr Fernbleiben entschuldigt. Die Debatte wurde für vertraulich erklärt. In seinem Schlußwort sagt Graf Silva-Tarouca er könne konstatieren, daß die überwiegende Mehrzahl der erschienenen Herren für die Einberufung sei, aber es sei in dieser Haltung keine bestimmte Spitze, namentlich nicht gegen die jetzige Regierung zu erblicken. Es habe sich nur um einen Meinungsaustrausch gehandelt und er werde in nächster Zeit eine neue Versammlung einberufen. Er ersuche die Herren die Vertraulichkeit insoweit zu wahren, als die Erschienenen die Mitglieder ihrer Klubs von den Vorgängen in der Versammlung vertraulich verständigen sollen. Die Herren mögen auch in ihren Klubs im Sinne des Resultates der Besprechung wirken. Ein Beschluß wurde nicht gefasst. - Wie verlautet, wird die nächste Besprechung bereits in 10 Tagen stattfinden. Graf Silva hatte am 28. d.M. mit dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine neuerliche Besprechung über den Verlauf der Beratung. Ebenso hatte Graf Silva eine Unterredung mit den Ministern Dr. v. Koerber und Prinzen Hohenlohe.

Die Fortsetzung der Begründung des Urtheiles Kramář folgt im nächsten Berichte.

Masaryk

2.

Streng vertraulich!

Wien, 3. August 1916

Eure Exzellenz!

Ich erlaube mir im Folgenden meine Mitteilungen über die Anklageschrift im Prozess Choc fortzusetzen.

Nachdem festgestellt ist, dass die Sitzung so verlief, wie sie von Masaryk geschildert wird, hat die Anklage nunmehr das Verhalten und die Äusserungen Masaryk's vom rechtlichen Standpunkte aus zu beurteilen. Masaryk sprach vom Eintreffen der Russen, forderte die Anwesenden auf, hierüber nachzudenken, um vorbereitet zu sein, die Sache von tschechischen Programme zu beurteilen und sich nicht nur auf die Russen zu verlassen. Das Vertrauen auf die Zusagen der Russen sei jedoch bis zu einem gewissen Masse gerechtfertigt mit Rücksicht auf die tschechische Deputation, die der Zar empfangen habe und die riesig bedeutungsvoll sei und mit Rücksicht auf die allerdings vielleicht unechten russischen Manifeste an die Tschechen. Falls die Russen kämen, führte Masaryk weiter aus, müssten Pogrome gegen die Juden verhindert werden, da diese den Tschechen sowohl als den Russen schaden würden. - Masaryk besprach also das Eintreffen der Russen zu dem Zwecke, um Erwägungen hervorzurufen und zu Vorbereitungen anzueifern, damit nach dem Einzug der Russen das tschechische Programm auch mit Hilfe der Russen verwirklicht werden könne und um zu verhindern, dass nach dem Eintreffen der Russen die antisemitische Strömung ihnen und den Tschechen, die als eine Einheit betrachtet werden, Schaden zufüge. - Durch diese Rede hat Masaryk das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 c St.G. begangen. Gleichgiltig, in welche Richtung das von Masaryk erwähnte tschechische Programm zielt und gleichgiltig, welche Ereignisse verhindert werden sollten, - es stellt jedenfalls das Verbrechen des Hochverrates dar, wenn während des Krieges Erwägungen angestellt werden und ein Verhalten vorbereitet wird, wodurch im Einvernehmen mit dem Landesfeinde politische Ziele erreicht werden sollen oder der Ablauf von Ereignissen, um den Feind nicht zu schädigen, zu beeinflussen versucht wird. Denn Masaryk hat mit dieser Äusserung, die die Stimmung und Entschliessung der Hörer beeinflussen wollte und musste, etwas unternommen, was darauf angelegt war, die Losreissung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbände, oder Länderumfange des Kaisertums Oesterreich oder auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von aussen oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern zu bewirken und zwar sowohl in militärischer, als in diplomatischer Beziehung. - Angenommen, daß es den Russen wirklich gelungen wäre, vorübergehend nach Mähren oder gar nach Böhmen vorzudringen, so wäre die Lage des russischen Heeres durch die Haltung der einheimischen Bevölkerung sicher bedeutend beeinflusst worden. (O.N. 76). Eine Bevölkerung, die in den Feinden Mithelfer bei Erfüllung ihres politischen Programmes erblickt und die angeeifert wird, Handlungen mit Rücksicht auf den Nachteil des Feindes zu unterlassen, benimmt sich auch in allen anderen der Unterstützung der eigenen Armee und dem Schaden des Feindes dienenden Dingen ganz anders, als eine loyale Bevölkerung, die den Einzug der Feinde als ein Unglück für den Staat und daher auch für sich empfindet. Die Bereitwilligkeit, militärische und politische Geheimnisse zu verraten, die Bereitwilligkeit, dem Feinde Lebensmittel zuzuführen, die Abmarschlinie, Zahl und Gattung der eigenen Truppen dem Feinde mitzuteilen und schon dem herannahenden Feinde durch akustische und optische Signale gefährliche Mitteilungen zu machen (Gutachten des militärischen Sachverständigen O.N. 76a) kurz, seine strategische und verwaltungstechnische Stellung zu verbessern, muß umso grösser sein, je mehr der Feind als

der tschechisch slowakischen nationalen Bestrebungen ersucht, welche in der Forderung gipfeln, daß der Strahl der Krone der Romanow über der

Befreier bezeichnet wird. Was hiedurch die Möglichkeit, die besetzten Gebiete wiederzugewinnen erschwert, daß also die Möglichkeit der Loslösung Böhmens und Mährens vom einheitlichen Staatsverband und die Gefahr, die dem Staat von aussen droht, vergrößert würde, ist demnach klar. Daß aber noch darüber hinaus bereits vor dem Einzuge des Feindes die Bereitswilligkeit der Bevölkerung geschwächt wird, die äusserste Kraft zur Abwehr eines Feindes aufzubieten, der ihr als Freund und Befreier geschildert wird, und daß hiedurch gleichfalls die Gefahr für den Staat vergrößert und sogar eine Empörung vorbereitet werden kann, bedarf gleichfalls keiner weiteren Erwägung. - Masaryk hatte aber nicht nur die Absicht, die Russen in militärischer Hinsicht zu fördern, sondern vor allem auch in diplomatischer Beziehung. Es war Masaryk, so wie jedermann bekannt, daß die Juden-Pogrome in Russland bei allen Kulturnationen, besonders aber auch in England und Frankreich grosse Empörung hervorgerufen hatten, der auch offizielle Persönlichkeiten dieser Länder Ausdruck gaben. Er musste also befürchten, daß durch Pogrome in Böhmen, die von Russen und Tschechen gemeinsam veranstaltet würden, eine Mißstimmung zwischen Russland und seinen Verbündeten entstehen würde, die zu Schwierigkeiten im Bundesverhältnisse führen konnten. Hiedurch wäre eine Schädigung der russischen und tschechischen Sache bewirkt worden. Die Fernhaltung einer politischen Schädigung des Staatsfeindes beinhaltet jedoch gleichfalls eine schwere Gefährdung der Monarchie und ihrer Bundesgenossen, also die Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von aussen. Daß Masaryk tatsächlich bemüht war, die Russen als Mithelfer bei der Erfüllung des tschechischen Programmes darzustellen, geht aus seinem Hinweise auf den Empfang der tschechischen Deputation beim Zaren und auf die Manifeste an die Tschechen schlagend hervor. Auch durch diese Erwähnungen wollte er hochverräterische Gesinnungen erwecken. - Der Verlauf der tschechischen Deputation beim Zaren, der Masaryk offenbar bekannt war, und den er den übrigen Beratungsteilnehmern, wenn sie die Sachlage nicht schon früher kannten, zur Kenntnis bringen musste, da sonst die Bezeichnung der Deputation als „riesig bedeutungsvoll“ unverständlich geblieben wäre, war folgender nach dem Berichte der Petersburger Zeitschrift „Čecho-slovak“ (O.N.58), welche die Nachricht des russischen Hofministeriums über diese Deputation bringt: „Der Hosudar Imperator geruhte im eigenen Kabinett eine Deputation der Tschechen zu empfangen, welche an Se. Majestät folgende Ansprache hielt: „Grosser Hosudar! Die Tschechen waren stets die Verkünder slavischer Vereinigung. Jetzt als wir vom Throne das erstemal das Zarenwort über die Befreiung des ganzen Slawentums vernommen haben, haben sich unsere Herzen mit tiefer Freude erfüllt. Es naht die langerwartete heilige Stunde, der Augenblick der Befreiung der tschechischen Länder. Die Stimme unserer Brüder aus dem von den Feinden aufgeriebenen Böhmen kann nicht in das heilige Russland durchdringen. Wir russischen Tschechen, treue Untertanen Euerer Majestät drücken, indem wir vor die geheiligte Person des herrschenden Führers der brüderlichen heldenhaften russischen Nation getreten sind, die Gefühle unbeschränkter Liebe und Ergebenheit aus und nehmen uns die Freiheit, die Hoffnung auszusprechen, daß die Vorsehung bestimmt hat, daß das Werk der Befreiung der Slawen, welches von Ihrem Großvater guten Angedenkens begonnen wurde, Sie, angestammter Hosudar, Befreier des roten Russlands und des ganzen Slawentums vollenden. Möge Gott der Herr Euer Majestät helfen, diesen Gedanken zu verwirklichen und in die Familie slawischer Nationen auch unsere tschechisch-slowakische Nation mit Rücksicht auf ihre historischen Rechte und in ihren historischen Rechten und ethnographischen Grenzen einzuführen. - Möge die freie, unabhängige Krone des heiligen Wenzel in den Strahlen der Krone der Romanow erstrahlen!“ - Der Hosudar Imperator dankte gnädigst den Delegierten. - Und am 4. (17.) September 1914 haben die Vertreter der Tschechen und Slowaken in Russland, die vom Petersburger Kongresse zu dem Throne Sr. Majestät des russischen Zaren entsandt wurden, wiederholt um die gnädige Unterstützung der tschechisch slowakischen nationalen Bestrebungen ersucht, welche in der Forderung gipfeln, daß der Strahl der Krone der Romanow über der

freien unabhängigen Krone des zweieinigigen tschechisch-slawischen Königreichs erstrahlte. Seine Majestät wünschte unseren Bestrebungen gnädig Erfolg. - Und über dieselbe Deputation schreibt die Kiewer Zeitschrift „Čechoslowan“ (C.N. 57), indem sie zuerst berichtet, welche Beschlüsse das tschechische Komitee gefasst hätte und im Anschlusse daran über die Deputation Mitteilung macht. „Die Ober- und Unterlausitz soll dem tschechischen Königreich als autonomer Bestandteil zugeschlagen werden; die Grenzen des wiederhergestellten böhmischen Königreichs wurden in der Denkschrift folgendermassen festgesetzt: Vom südlichen Teile Böhmens längs der Grenze von Oberösterreich und Niederösterreich zur Donau, längs der Donau einschliesslich Wien bis Waitzen, von da zur ethnographischen Grenze zwischen den ungarischen Russen (Rutnenen) und Slowaken zurück längst der galizischen Grenze; betreffend des Teschener Kreises und Preussischen Oberschlesiens bis Breslau werden sich die Tschechen mit den Polen über die Grenze zwischen dem polnischen und dem tschechischen Königreiche brüderlich einigen, auf Grundlage voller Gleichberechtigung für die kulturelle Entwicklung der tschechischen und polnischen Minderheiten. - Es wurde kurz darauf hingewiesen, daß die Ansprüche auf das tschechische Königreich sich gründen auf die historische Bedeutung, auf die wunderbare Wiedergeburt des tschechischen Volkes, auf den gegenwärtigen Blütestand des tschechischen Landes in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung (trotz der Stiefmutter Wien) und auf die strategische Bedeutung Böhmens mit der Slowakei, die vorhanden sein wird, wenn diese natürliche, im Herzen Europas entstandene Festung das ausgerüstete 10 Millionen-Volk eines Huss und Žižka verteidigen wird. - Der 4. September bleibt ein Gedenktag für die Tschechen in Russland und, so Gott will, auch für die künftigen Schicksale des tschechischen Volkes, denn an diesem Tage wurden, wie bereits aus den Amtsblättern bekannt ist, vier Vertreter der Tschechen, jeder aus einer der angeführten Hauptstädte, vom Obersten Führer und Befreier des Slawentums Seiner Majestät des Zaren Nikolaus II. in Zarskoje Selo empfangen. Dieser gnädige Empfang, dann der Aufruf des Armeecombandanten, Sr. kaiserl. Hoheit des Grossfürsten Nikolaj Nikolajewitsch, das ungewöhnliche Wohlwollen der russischen Regierung und der öffentlichen Meinung gegenüber den in Russland lebenden Tschechen vor und nach dem Ausbruche des Krieges sind ein Unterpfand für eine bessere Zukunft für die Tschechen und für die Slawen überhaupt.“ - Die Besprechung dieser Deputation, die in der Sitzung stattgefunden haben muß, da Masaryk sie als riesig bedeutungsvoll bezeichnet, beinhaltet in dem Zusammenhange, in dem sie fiel, schon allein das Verbrechen des Hochverrats. - Demselben Zwecke, die Russen als tschechenfreundlich darzustellen, diente auch die Erwähnung des zarischen Manifestes an die Tschechen. Dieses Manifest, welches (Akt des Landwehrdivisionsgerichtes Wien Dst 910/14 gegen Odhenal und Genossen, Dst 1351/14 gegen Mikeš, Pozold und Genossen) die Aufforderung der russischen Machthaber an die Tschechen und Mährer enthält, die russischen Brüder als Befreier zu empfangen und die Zusicherung der Vereinigung und Befreiung Böhmens, der Oberlausitz, Schlesiens und der ungarischen Slowakei, war seinem Inhalte nach Masaryk gleichfalls bekannt, da er es für unecht hielt. Zu dieser Anschauung konnte er aber nur kommen, wenn er es kannte, da er ja gar keinen Grund gehabt hätte, sonst seine Echtheit zu bezweifeln. Auch die Erwähnung dieses hochverräterischen Manifestes verfolgte den Zweck, die Verbreitung dieser Aufrufe trotz ihrer möglichen Unachttheit als ein günstiges Symptom für die Unterstützung der tschechischen Sache durch die Russen darzustellen. - Masaryk hat also durch seine unter Hinweis auf die freundliche Gesinnung der Russen gegen die Tschechen und auf deren Versprechungen geäußerte Aufforderung, sich nicht nur auf die Russen zu verlassen und Handlungen, die zum Schaden der Russen gereichen könnten, zu unterlassen, Hochverrat begangen.

Fortsetzung der Urteilsbegründung aus dem Prozesse Kramář.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit unabweifellhaft, daß in der Thathandlung des Angeklagten Dr. Kramář der Tatbestand des Verbrechens des Hochverrates im Sinne der Bestimmungen des § 58 c St.G. in objektiver und subjektiver Beziehung gelegen ist, daß der Angeklagte und zwar in leitender Stellung die allalawische und russophile Propaganda schon Jahre hindurch in den verschiedensten Formen betrieben hat. Dr. Rašin war daran in dem Rahmen der allgemeinen Grundsätze, die vom Führer verkündet wurden, als entfernter Mitwirkender auf die angegebene Weise beteiligt. - Uebergehend zum Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 327 M.St.G. wird Folgendes bemerkt. Auf Grund des bei der Hauptverhandlung erstatteten militärwissenschaftlichen Gutachtens steht in voller Uebereinstimmung mit den vom Gerichte festgestellten Tatsachen und daraus gezogenen Schlußfolgerungen fest, daß die geschilderten strafbaren Handlungen von langer Hand geplant waren, daß sie schon im Frieden auf die angeführte Art, sowie im Kriege auch in Verbindung mit intensivster Spionagetätigkeit, umfangreiche Vorbereitung fanden. - Nach der Ueberzeugung des Kriegsgerichtes besteht aber nicht bloß ein kausaler Zusammenhang zwischen den vorgekommenen strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates und der Tätigkeit der Angeklagten, vielmehr haben diese und ihre Mittäter die russophile und serbophile Bewegung zu dem Zwecke eingeleitet und betrieben, damit sie beim Ausbruch des Krieges mit Russland und dessen Verbündeten ihre Früchte trage und Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates herbeiführe, wie denn auch die entkommenen Mitschuldigen der Angeklagten seit Kriegsausbruch sich literarisch betätigten und Aufrufe erliessen, die nur in diesem Sinne gedeutet werden können, teils selbst überliefen und ihre Truppe verführten, wie Bochnan Pawlu. - Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Angeklagten des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates mit Recht schuldig gesprochen wurden. Das genannte Verbrechen begeht, „wer sich aus immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um dadurch der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden.“ Aus dieser weiten Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß die Nachteile oder Vorteile nicht eine unmittelbare Folge der Handlungen oder Unterlassungen sein müssen, sondern daß sie auch deren mittelbare Wirkung darstellen können. Im vorliegenden Falle haben die Angeklagten selbst in Verbindung mit anderen Personen Handlungen gesetzt, aus denen nach den Feststellungen des Urteiles in der Folge mittelbar Nachteile für die österreichische und die mit ihr verbündete deutsche Armee, sowie Vorteile für den russischen Feind nicht bloß entspringen sollten, sondern tatsächlich entspringen sind. - Die Angeklagten sind demnach hinsichtlich des Verbrechens nach § 327 M.St.G. als Täter zu betrachten, wobei auch noch darauf zu verweisen ist, daß die Qualifikation im Sinne des § 328, lit. b M.St.G. auf Grund der eigenen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Gerichtes in Uebereinstimmung mit dem militärwissenschaftlichen Gutachten in einwandfreier Weise begründet ist. - Daß auch durch die Propaganda gegen die erste und zweite Kriegsanleihe dasselbe Verbrechen begangen wurde, ist bereits ausführlich besprochen. - In materiellrechtlicher Beziehung bleibt noch zu untersuchen, ob die Angeklagten mit Recht sowohl des Hochverrates als des Verbrechens nach § 327 M.St.G. schuldig erkannt wurden. Auch diese Frage ist unbedingt und zwar dahin zu bejahen, daß rücksichtlich dieser beiden Delikte eine sogenannte eintätige Konkurrenz vorliegt. Diese Anschauung findet auch ihre Stütze in der Bestimmung des § 367 M.St.G., wonach eine der im § 362 lit. c, § 364 und § 366 M.St.G. (Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit 5.-7. Fall) bezeichneten Handlungen, die in der verräterischen Absicht zu dem Zwecke versucht oder vollbracht wurden, um den Unternehmungen (Operationen) des österreichischen oder eines verbündeten Kriegsheeres oder einer Abteilung desselben Hindernisse zu bereiten

und den Feind zu begünstigen, zugleich auch immer das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates im Sinne des § 327 M.St.G. involviert; denn nach den in den §§ 100 und 96 M.St.G. niedergelegten Grundprinzipien ist die eintätige Konkurrenz bei Delikten welcher Art immer stets dann anzunehmen, wenn durch eine und dieselbe Handlung das Militärstrafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen aufgegangen ist. Mag somit auch die äussere Tätigkeit der Angeklagten, die vom Urteil als Hochverrat gewertet wird, im grossen und ganzen die nämliche sein, die das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates begründet, so wird dadurch gleichwohl das Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten, ohne daß nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen aufgegangen wäre (§ 100 M.St.G.). Beide Straftaten unterscheiden sich vornehmlich in subjektiver Richtung durch den bösen Vorsatz, der beim Hochverrat auf einen der im § 58 St.G. angeführten Erfolge gerichtet ist, beim Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates aber auf einen Nachteil für die eigene Kriegsmacht oder für ein mit derselben verbündetes Kriegsheer oder auf einen Vorteil für den Feind abzielt. Dabei ist es möglich, daß ein hochverräterisches Unternehmen, selbst wenn es auf die Losreissung eines Teiles vom Länderumfang der Monarchie angelegt ist, die Kriegsmacht des Staates unberührt läßt, während andererseits auch ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates ausser jeder Beziehung zu Hochverrat stehen kann. - Als Hochverrat und Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates wird zur Last gelegt die Einflußnahme auf die Bevölkerung, die von den Angeklagten und den Mittätern entwickelte positive Tätigkeit. Sie wird dadurch zum Hochverrat, daß sie hochverräterischen Zwecken dient. Sie begründet das Verbrechen nach § 327 M.St.G., weil nach der Ueberzeugung des Kriegsgerichtes die seit Kriegsausbruch vorgekommenen Verrätereien und anderen, den eigenen und den verbündeten Truppen nachteiligen und dem Feinde vorteilhaften Handlungen, eine von den Angeklagten vorhergesehene und von ihnen gewollte Folge der unter ihrer Beteiligung betriebenen allslawischen und russophilen Propaganda sind. In dieser Beziehung wird darauf verwiesen, daß die Art des Betriebes der in den Rahmen der Propaganda fallenden Unternehmungen, wie die zahlreichen Kongresse, von diesen und der Tagespresse ausgehenden Veröffentlichungen, Sokolunternehmungen, Beziehungen des Dr. Kramar und der „Narodni Rada ceska“ zum feindlichen Auslande, namentlich das Vertrauensmännersystem dieser Vereinigung, die Entsendung von Journalisten, wie des Ueberläufers Pawlu ins Ausland u.dgl., geeignet waren, um bei einem ausbrechenden Kriege mit Russland und seinen Verbündeten sich in deren Dienste zu stellen, soweit dies nicht ohnehin schon im Frieden der Fall war. Soweit das Verbrechen des Hochverrates in Betracht kommt, ist der Nachweis eines solchen Zusammenhanges übrigens nicht erforderlich. Dieses Verbrechen wird ohne Rücksicht auf einen Erfolg schon durch entfernte Versuchs- und Vorbereitungshandlungen begangen, was mit aller Deutlichkeit aus den vom Gesetz gewählten Worten hervorgeht, die lauten: „Was angelegt wäre“ und „und was immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre“. Und auch zum Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes „um zuzuwenden“ die Absicht des Täters, die österreichische oder eine verbündete Kriegsmacht zu benachteiligen und dem Feinde Vorteil zu verschaffen, ohne daß der wirkliche Eintritt von Nachteil oder Vorteil erforderlich wäre.

Zu den letzten Beratungen des Polenklubs.

Am 25. v. M. trat bekanntlich die politische Kommission des Polenklubs zu einer Beratung zusammen. Wie mir von informierter Seite mitgeteilt wird, erstattete der Klub-Obmann Ritter von Bilinski zunächst ein längeres Referat über alle Besprechungen, welche er mit den maßgebenden Faktoren der Regierung und der anderen Behörden in Angelegenheit der vom Polenklub in seiner Krakauer Sitzung gefassten Beschlüsse gehabt hat. Ritter von Bilinski stellte zunächst fest, daß der Minister des Aeussern Freiherr von Burian sich gegenüber allen Fragen über die künftige Stellung des Polentums in Verslossenheit hülle und sich bei Vorsprachen, die zum Zwecke der Auskunftserklärung geführt werden, stets ablehnend verhalte. Das in Krakau beschlossene Memorandum konnte dem Minister des Aeussern wohl überreicht werden, jedoch hat derselbe sich geweigert, eine Deputation zu empfangen, die dieses Memorandum hätte erläutern sollen. Selbstverständlich gaben diese Ausführungen des Klubobmannes den Beratungsteilnehmern Anlaß zu einer sehr scharfen Kritik der Amtsführung des Freiherrn von Burian. Besonders von sozialdemokratischer Seite wurde erklärt, daß man unter solchen Umständen am besten täte, das Wiener Auswärtige Amt überhaupt zu ignorieren und sich an die maßgebenden Faktoren in Berlin zu wenden, die wahrscheinlich den polnischen Angelegenheiten und der polnischen Auffassung ein besseres Verständnis entgegenbringen.- Am nächsten Tage trat das Plenum des Polenklubs zu einer Beratung zusammen, in der Ritter von Bilinski eine kurze Kennzeichnung der Lage gab und dabei auch das Verhalten des Ministers des Aeussern kurz andeutete. Ritter von Bilinski ersuchte die Klubmitglieder mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage, von der Eröffnung einer politischen Debatte abzusehen; trotzdem wurde vom Abgeordneten Diamant ein solcher Antrag eingebracht, der jedoch nicht die Mehrheit fand. Als der Vorsitzende die Ablehnung des Antrages verkündet hatte, verliessen die Sozialdemokraten demonstrativ das Klublokal. Sodann wurde eine Debatte über die wirtschaftlichen Fragen geführt, in deren Verlaufe die Sozialdemokraten in den Beratungssaal zurückkehrten und die Erklärung abgaben, daß ihre Demonstration nicht gegen das Präsidium des Polenklubs, sondern gegen den Minister des Aeussern gerichtet war. Aus diesem Grunde müßten auch die sozialdemokratischen Mitglieder des Polenklubs den Klubobmann ersuchen, den Minister des Aeussern von ihrem Verhalten in der heutigen Sitzung in Kenntnis zu setzen. Ritter von Bilinski, der am 31. beim Minister des Aeussern vorsprach, ist auch der an ihn ergangenen Aufforderung nachgekommen.

Wie ich erfahre, steht die Verleihung der Baronie an mehrere Mitglieder des Kabinetts unmittelbar bevor. Diese Auszeichnung werden erhalten: Unterrichtsminister Max Ritter von Hussarek, Arbeitsminister Ottokar Trnka, Ackerbauminister Franz Zenker. Eisenbahnminister Baron Forster wird in nächster Zeit mit dem Großkreuz des Leopold-Ordens ausgezeichnet werden und ebenso wird dem Justizminister Ritter von Hohenburger ein hoher Orden verliehen werden.

Die gegenwärtige Anwesenheit der ungarischen Minister in Wien gilt vornehmlich der Beendigung der Ausgleichsverhandlungen. Wie ich bereits mitgeteilt habe, ist nur mehr die Quotenfrage einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen; voraussichtlich werden die Verhandlungen darüber mit den jetzigen Beratungen noch nicht abgeschlossen werden und dürften dieselben demnächst in Budapest fortgesetzt und beendet werden.

Kaw. B. B.

Streng vertraulich!

Wien, den 14. August 1916.

Der Angeklagte Burival sagt aus, daß er speziell bei der Sitzung aus Masaryk dahin **E u e r e E x z e l l e n z !** Juden von weiteren Denunziationen abhalte, ein Beweis, daß er schon vor der Sitzung von der antisemitischen Strömung Kenntnis hatte. Burival gibt weiter zu, daß er schon vor

Jch erlaube mir heute zunächst meine Mitteilungen über den Inhalt der Anklageschrift über den Prozeß **C h o c** und Genossen fortzusetzen. Die Anklage führt weiter aus:

Dieser Hochverrat, der in den Aeusserungen Masaryks lag, war jedem Einzelnen der Angeklagten erkennbar. In erster Linie mußten nicht nur die Angeklagten, die gewiegte Politiker sind, sondern Jedermann das Hochverräterische der Aeusserungen erfassen. So sagte der Abg. Dr. Karl Baxa (O.N. 43) als Zeuge: „ Jch erblicke in den mir vorgehaltenen Aeusserungen als Ganzes einen Hochverrat, da das Interesse der Russen mit dem der Czechen verbunden erscheint und wir im Kriege mit Russland sind“. Der Zeuge Abg. Dr. Adolf Stransky (O.N. 31) sagt: „ Wenn mir jemand sagen würde, daß wir Czechen uns nicht nur auf die Russen verlassen dürfen“ und daß wir irgend etwas nicht tun dürfen, weil es uns und den Russen schaden würde, würde ich darin die Wahrung russischer Interessen sehen, und da wir mit Rußland im Kriege stehen, Hochverrat darin erblicken“. Die Aussage dieser Zeugen ist umso bemerkenswerter, als auch sie den Kreisen der radikalen czechischen Politiker angehören. Dr. Baxa ist Mitglied des national-sozialen Klubs, Stransky Mitglied des Klubs der unabhängigen fortschrittlichen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren, der eine war ein enger Parteigenosse der Angeklagten, der andere ein Parteifreund Masaryks. (O. Nr. 73). Den Angeklagten ist dieselbe Einsicht zuzusprechen wie Ihnen. Die Angeklagten Burival, Choc und Netolitzky leugnen auch selbst gar nicht, daß die Aeusserungen Masaryks, falls er sie gemacht hätte, wie sie fälschlich in Abrede stellen, hochverräterisch gewesen wären. So sagt der Angeklagte Burival (O.N. 4) „Jch verstehe unter einem Hochverräter einen Menschen, der Interessen vertritt, welche dem Interesse Oesterreichs zuwiderlaufen und welche den Nutzen des Feindes im Auge haben. Wenn Masaryk sich wirklich geäußert hat, wie mir aus seinen eigenhändigen Aufzeichnungen vorgehalten wird, - ich betone jedoch, daß ich mich absolut nicht zu erinnern weiß - dann hat er zweifellos vom österreichischen Standpunkte aus nicht recht gehandelt. Denn er hat damit das Interesse der Russen, denen er nicht schaden will, zu wahren gesucht und die Czechen in einem Gegensatz zu Oesterreich behandelt. Jch würde ihn, wenn er sich - was ich nicht glaube - so geäußert hätte, wegen dieser Aeusserungen für einen Hochverräter erklärt haben.“ Der Angeklagte Choc gab an: „ Wenn Masaryk so gesprochen hätte, wie in den Aufzeichnungen niedergelegt ist, die er zweifellos nachträglich zuhause gemacht hat, würde ich ihn energisch um Aufklärung angegangen sein und ihn abgefertigt haben“. Auf die Frage: „ Warum würden Sie dies getan haben?“ antwortete Choc: „ Weil ein böhmischer Abgeordneter so etwas nicht sagen darf, wenn er das böhmische Staatsrecht versteht“. Und auf die weitere Frage: „ Und wenn er es dennoch tut?“ „ Dann ist er ein Hochverräter!“ Auch Netolitzky, der der Beantwortung der einfachsten Fragen am meisten auszuweichen bemüht war, gab schließlich an: „ Jch glaube, es ist nicht in der Ordnung, wenn Jemand in der Kriegszeit das Interesse des Feindes im Auge hat; und auf die Frage: „ Würden Sie Masaryk, wenn er diese Aeusserung gemacht hat, als Hochverräter bezeichnen?“ erwiderte er: „ Nach unserem Gesetze muß er dann als Hochverräter bezeichnet werden, weil er die feindlichen Interessen im Auge gehabt hat“. Die Angeklagten besaßen aber unsomehr Einsicht in den Sinn hochverräterischer Aeusserungen als sie über die damalige politische Situation, besonders über die in Böhmen umlaufenden Gerüchte, dann über die Deputation beim Zaren, über das sogenannte zarische Manifest und über die angeblich bestehende antisemitische Strömung in Böhmen nach ihren eigenen Geständnissen schon vor der Peratung mit Masaryk am 1. Oktober 1914 mindestens im Grossen und Ganzen unterrichtet waren. In dieser Hinsicht gibt der Angeklagte Vojna zu, daß er von der Existenz von Flugzetteln mit verbotenen Inhalt Kenntnis hatte, wenn er auch ungläubwürdigerweise negiert, von der Herkunft

dieser Zettel oder von ihrem genauen Inhalt etwas zu wissen.

Der Angeklagte Burival sagt aus, daß er speziell bei der Sitzung aus Masaryk dahin einwirken wollte, daß dieser die Juden von weiteren Denunziationen abhalte, ein Beweis, daß er schon vor der Sitzung von der antisemitischen Strömung Kenntnis hatte. Burival gibt weiter zu, daß er schon vor der Sitzung Gerüchte, die angeblich von einem verwundeten kriegsgefangenen russischen Offizier ausgingen, gehört habe, wonach eine czechische Deputation vom Zaren empfangen wurde. Die Angeklagten Choc und Netolitzky, welche die Kenntnis dieser Gerüchte und Tatsachen negieren, mußten mindestens von Masaryk in der Sitzung darüber aufgeklärt werden, da sie sonst seine Reden gar nicht verstanden hätten.

Die Verantwortung der Angeklagten, daß sie die von ihnen selbst als hochverräterisch erklärten Äußerungen Masaryks nicht gehört oder beachtet hätten, ist unglaubwürdig. In erster Linie spricht das Verhalten der Angeklagten bei ihren Verhören gegen ihre Glaubwürdigkeit, und zwar in doppelter Richtung: Einerseits spricht dagegen, daß sie zuerst alles leugneten und sich erst unter dem Zwange von Vorhalten zu zögernden Geständnissen herbeiliessen, woraus auf ihr Schuldbewusstsein geschlossen werden muss, andererseits erinnerten sie sich nachher an so zahlreiche, nebensächliche Details, daß man unmöglich annehmen kann, daß derjenige, der die unscheinbarsten Details im Gedächtnis behält, sich gerade an die wesentlichsten Bemerkungen nicht erinnert, die dem Ganzen erst den Sinn geben. So gab der Angeklagte Choc ursprünglich an, er habe sich „nach Kriegsausbruch mit Politik nicht befasst“ (O.N. 15, S. 3). Er gab dann zu, Masaryk nach Kriegsausbruch auf der Gasse getroffen zu haben, wobei er ihm die Widmung eines Buches anbot. (S. 5). An die weit länger dauernde politisch wichtige Beratung vom 1. Oktober erinnerte er sich damals nicht (S.6). Ueber Vorhalt der Aufzeichnungen gab er eine solche Sitzung als möglich zu, doch sei nur von den materiellen Verhältnissen der Frauen der Eingerückten die Rede gewesen (S.6). Ueber weiteren Vorhalt, der speziell ihn betreffenden Stellen der Aufzeichnungen musste er zugestehen (S.8), daß er selbst sich geäußert habe, die Partei müsse die grösste Ruhe bewahren, was im Zusammenhange mit der im Sekretariat der national-sozialen Partei vorgenommenen Hausdurchsuchung von ihm erwähnt worden sei. Auch weitere politische Angelegenheiten, so möglicherweise das Rennenkampf'sche Manifest seien besprochen worden (S.8), obgleich er vorher (S.7) erklärt hatte, er habe von diesem Manifest erst nach der Verurteilung der Verbreiter durch das Wiener Divisionsgericht erfahren. Bei einer weiteren Einvernehmung (S. 10) wusste er dann noch sich zu erinnern, daß er mindestens nach der Beratung von dem Eintreffen der Russen gesprochen habe. Choc erinnerte sich also zuerst an nichts, dann nur an eine nichtpolitische Beratung, endlich genau an die Gegenstände der Beratung und wusste endlich zum Schlusse seine eigenen Äußerungen bei und nach der Sitzung wiederzugeben. Auch der Angeklagte Vojna erinnerte sich zuerst trotz wiederholter Vorhalte nicht, je an einer Beratung mit Masaryk teilgenommen zu haben (O.N.6, S.2,4,5); später kamen ihm sogar ganz unwesentliche Einzelheiten ins Gedächtnis. Er wusste nunmehr, daß Beschwerden über die Juden vorgebracht wurden und zwar besonders von Abgeordneten Fresl (S. 6), er erinnerte sich genau an seine eigenen Worte, wonach er pogrome als einen schweren Schaden für das czechische Volk bezeichnet habe. Auch das Erscheinen Dr. Klimas, die czechische Deputation beim Zaren und die Manifeste wusste er später als Inhalt der Beratung genau wiederzugeben. Auch Vojna leugnete zuerst einfach alles und musste sich später dazu entschliessen, sich an die einzelnen Vorgänge der Beratung bis ins Detail zu erinnern. Am meisten charakteristisch war das Verhalten des Angeklagten Burival. Er erklärte zuerst, er habe sich von Politik überhaupt ferngehalten und nur an einer einzigen Sitzung anfangs des Jahres 1915 teilgenommen (O.N.4, S.5). Von einer czechischen Deputation beim Zaren sei ihm überhaupt nichts bekannt. Masaryk habe er nach Kriegsausbruch nur begrüßt, aber nie gesprochen. Später erinnerte er sich, zur Beratung am 1. Oktober 1914 eingeladen worden zu sein, wobei er das Detail wusste, wer ihn eingeladen habe. Eine

Teilnahme an der Sitzung stellte er noch immer in Abrede. Erst bei seiner weiteren Eirvernahme (S.9) wußte er sich nunmehr an die Beratung und an die Anwesenden bei dieser Beratung genau zu erinnern und auch die Gegenstände dieser Beratung, die Erwähnung der Denunziationen der Juden unter Ausführung einzelner Details, die Erwähnung des Manifestes an die Czechen und die Deputation beim Zaren kamen ihm nunmehr (S.10) ins Gedächtnis. Diese überraschende Wiederkehr seines Gedächtnisses versuchte er dadurch aufzuklären, daß er mit dem Chefredakteur Duschek im Prager Garnisonsarreste ein Gespräch über die Juden gehabt hätte, wodurch ihm die Beratung vom 1. Oktober 1914 ins Gedächtnis gekommen sei. Aber Duschek konnte sich als Zeuge (O.N.22) an ein solches Gespräch absolut nicht erinnern. Der Angeklagte Burival weiß genau (O.N.4,S.11) wann und wo die Beratung stattfand, weiß das Detail, daß zur Zeit seines Erschinsens vor Beginn der Sitzung Choc mit Masaryk und Fresl mit Netolitzky sprach. Er erinnerte sich sogar an die Ziffern, welche Masaryk bezüglich der Anzahl der von den Juden beim Prager und Pilsener Militärgericht eingelaufenen Anzeigen anführte. Auch er weiß das unwesentliche Detail, daß nach der Sitzung Vojna, Fresl, Netolitzky und er vorangingen, während Masaryk und Choc nachfolgten und daß sie den Abg. Stransky auf der Gasse begegneten. Es ist ausgeschlossen, daß die Angeklagten Choc, Vojna und Burival sich an alle Beratungsgegenstände und sogar an alle Einzelheiten genau erinnern können, daß sie aber gerade die Darlegungen Masaryks nicht beachtet haben sollten, die der ganzen Sitzung erst ihren Sinn gaben.

Die Darlegungen Masaryks stellten nämlich keineswegs, wie der Angeklagte Vojna zu behaupten versucht, ein planloses Gerede dar, sie waren vielmehr nach den Aufzeichnungen Masaryks, deren absolute Zuverlässigkeit bereits bewiesen wurde, eine deutlich zusammenhängende Besprechung zweier Fragen: erstens des Verhaltens der Czechen für den Fall der Ankunft der Russen und zweitens der Verhinderung von Pogroms gegen die Juden, weil dies den Czechen und Russen schaden könne. Jedes Detail der Rede diente nur der Klärung dieser beiden Fragen. Wer also die Details verstanden hat, der muß auch die Hauptpunkte aufgefaßt haben. Aber nicht nur aus der Erinnerung an die Einzelheiten der Beratung ergibt sich das Verständnis der Angeklagten für den in der Sitzung begangenen Hochverrat. Die Angeklagten Vojna, Choc und Netolitzky geben ja selbst zu, die Aeusserungen Masaryks beantwortet zu haben. Die Erklärung des Angeklagten Choc bei der Sitzung, „daß ihre Partei nichts unternehmen wird, daß sie die allergrößte Ruhe bewahren werden“, kann nach dem ganzen Zusammenhang, noch dazu, da sie „mit Nachdruck“ vorgebracht wurde, nur eine Antwort auf die Aeusserung Masaryks sein, daß Demonstrationen und Pogroms vermieden werden müssen, da dies „den Russen sowohl als uns schaden würde“. Masaryk forderte dazu auf, aus diesem Grunde Ruhe zu halten und Choc antwortete: „Die Ruhe werde bewahrt werden“. Wäre die Aeusserung Masaryks nicht gefallen, so hätte Choc gar keinen Grund zu einer so nachdrücklichen Antwort gehabt, die er übrigens selbst zugibt. Auch die Aeusserung Choc nach der Sitzung (O.N.15,S.9) „Sollten die Russen herkommen, müssen wir ihnen sofort sagen, daß wir ihre Oberherrschaft nicht wünschen“, und die von Masaryk als Aeusserung des Angeklagten Choc mitgeteilte Bemerkung auf der Strasse „Nach der Sitzung mir, daß er ein Slave ist, jedoch vorallererst Czeche, ein je grösserer Czeche, ein desto besserer Slave“, kann nur die Antwort auf Masaryks Aeusserungen über die Haltung der Czechen gegenüber den Russen nach deren Eintreffen darstellen. Denn wozu hätten sonst diese Bemerkungen dienen sollen, als um zu dem Masaryk'schen Standpunkt Stellung zu nehmen, man müsse sich nicht nur auf die Russen verlassen, um die Sache vom czechischen Standpunkte aus beurteilen? Auch Vojna replizierte nach seinen eigenen Angaben auf Masaryks Bemerkungen, denn er gibt an, er sei und zwar nach dem ganzen Zusammenhange offenbar im Anschlusse an die Bemerkungen Masaryks, es seien Pogrome zu verhüten, derselben Anschauung gewesen und habe dies auch geäußert. Vojna gibt auch zu, die Durchsuchung durch Klima wegen der Manifeste erwähnt zu haben, er mußte also die vorhergehenden Ausführungen Masaryks über die Manifeste gehört

und verstanden haben. Burival endlich erklärt selbst, dass er auf Masaryk wegen Denunziationen der Juden einwirken wollte, er musste also verstanden haben, in welchem Zusammenhang Masaryk diese Denunziationen erwähnte. Eine besondere Stellung unter den Angeklagten hinsichtlich seiner Verantwortung nimmt Netolitzky ein. Er behauptet nämlich, er wisse von der Sitzung nichts mehr. Masaryks Anwesenheit bei der Sitzung sei möglich, aber ihm nicht erinnerlich, von den Beratungsgegenständen wisse er nichts. Er sei vielleicht anwesend gewesen, sei aber vielleicht zu spät gekommen und während der Ausführungen Masaryks nicht zugegen gewesen. Diese Verantwortung ist aus einem zweifachen Grunde unglaublich. Einerseits gibt der Angeklagte Burival glaubwürdig an, dass zur Zeit, als er in die Gewerbevereinigung kam, Netolitzky bereits dort war und mit Fresl sprach. Vojna und Burival bekunden weiter, dass Netolitzky noch anwesend war, als sie nach der Sitzung gemeinsam mit Masaryk fortgingen. Netolitzky war also vom Beginne der Sitzung an bis zum Schlusse anwesend, wie sich dies auch aus den Aufzeichnungen Masaryks ergibt. Zweitens spricht aber gegen Netolitzky, der besonders hinterhältig aussagte, daß er einfach alles negiert, auch derartige Fragen, deren Beantwortung jedermann ohne weiteres möglich ist, wofern er nur nicht geistesgestört ist. Noch bei seiner Einvernehmung am 20. März 1916 (O.N. 9, S. 9) erklärte er, die so klare Bemerkung Masaryks, man dürfe sich nicht auf die Russen verlassen, nur in dem Sinne verstehen zu können, daß hiedurch das czechische Volk zur Arbeit und Sparsamkeit und zur Verbesserung seiner Lage, durch parlamentarische Arbeit hingewiesen werden sollte. Auch die Bemerkung Masaryks, die gar nicht missverstanden werden kann, daß Pogrome nach dem Linzug der Russen in Prag den Czechen und den Russen schaden würden, könnte er als eine Zusammenfassung der Czechen mit den Russen nicht einsehen, sondern erklärte, diese Aeußerung dahin zu verstehen, daß der schlechte Ruf der Russen durch Pogrome verstärkt und die Czechen durch Pogrome wirtschaftlich geschädigt würden. Dieser absolut negative Standpunkt des völligen Unverständnisses bei einem Manne, der als Abgeordneter und Agitator eine mindestens normale Auffassungsfähigkeit besitzen muß, beweist klar, daß hinter der Ablehnung dieses Angeklagten mit Rücksicht auf seine erwiesene Anwesenheit bei der Sitzung sich ein deutliches Schuldbewusstsein verbirgt. Sämtliche Angeklagten haben also zweifellos die Aeußerungen Masaryks voll erfasst.

Materialverordnung vom 5. April 1897, Nr. 12 B.-U.-Bl. (böhmisches Sprachenverordnungs) der Justizministerialerlaß vom 27. April 1897, Präs. 124, ergangen ist (intimiert mit O.L.G.-Präs. Erlaß vom 4. Mai 1897, Präs. 8534) inhaltlich dessen bestimmt wurde, daß die im Dienstverbande der Behörde

Die deutsche Sprache im inneren Dienste der Gerichtsbehörden

Böhmens, Mährens und Schlesiens.

Ich habe bereits mehrfache Erlässe über die Einschärfung des Gebrauches der deutschen Sprache als innere Amtssprache mitgeteilt. Aus der jüngsten Zeit wäre hiezu folgendes nachzutragen:

Der Advokat Dr. B u l l i n in Brünn überreichte namens eines Bezirksrichters, gegen welchen ein Disziplinarverfahren anhängig war, eine Beschwerde gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenats des Oberlandesgerichtes Brünn in czechischer Sprache. Der Disziplinarsenat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes fasste hierüber mit Entscheidung vom 28. Dezember 1915 den Beschluss, die Berufung dem angeschuldigten Richter zuhanden seines Verteidigers mit der Aufforderung zurückzustellen, sie innerhalb acht Tagen vom Tage nach der Zustellung gerechnet, gemäß Justizministerialerlaß vom 20. August 1915, Zahl 20676, in deutscher Sprache zu überreichen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auf diese Berufung kein Bedacht genommen werden würde. In den Gründen führte der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes aus, daß die vom Verteidiger in czechischer Sprache verfaßte Berufung gegen den erwähnten, für den Bereich des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels hinausgegebenen

Justizministerialerlaß verstoße, wonach im Disziplinarverfahren sämtliche Eingaben, die gerichtlich Angestellte an Disziplinarkommissionen, an deren Vorsitzende oder überhaupt an Vorgesetzte überreichen, ausschließlich in der deutschen Sprache, als der Sprache des inneren Dienstes zu verfassen seien. Nachdem der Verteidiger sowohl nach § 20 des Disziplinalgesetzes für richterliche Beamte als auch nach § 8 der Advokatenordnung lediglich als Vertreter des Beschuldigten tätig sei, ihm daher keine anderen prozessualen Rechte zustehen können als dem Angeschuldigten, eine entgegengesetzte Anschauung aber einfach zur Umgehung der erwähnten Anordnung und zu einem Wirrwarr in der Sprachenfrage führen würde, sei es klar, daß auch der Verteidiger verbunden sei, sich bei allen Schritten, die er in der Eigenschaft eines Vertreters des Angeschuldigten für diesen im Disziplinarverfahren unternahme, an die hiefür geltenden Vorschriften, demnach auch an die für den mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel vom Justizministerium erlassene Verfügung, mit welcher der Sprachengebrauch im Disziplinarverfahren geregelt werde, zu halten. Das Justizministerium hat diese Entscheidung des Disziplinarsenates des Obersten Gerichts- und Kassationshofes dem Prager Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlass vom 3. Februar 1916, Zahl 1282/16, abschriftlich mit dem Ersuchen mitgeteilt, von ihrem Inhalte die Mitglieder der Landesgerichtlichen Disziplinarsenate und Disziplinarkommission in Kenntnis zu setzen, da für den Bereich des Oberlandesgerichtssprengels die gleichen sprachlichen Vorschriften, wie im Brüner Oberlandesgerichtssprengel gelten. Gleichzeitig hat das Oberlandesgerichtspräsidium Prag den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Disziplinarsenate des Oberlandesgerichtes und den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz folgenden Erlass des Justizministeriums zur Darnachachtung intimiert:

„Das k.k. Justizministerium hat in wiederholten Erlässen, insbesondere in dem Erlasse vom 9. Dezember 1915, Zahl 35352/15, beauftragt, daß im Disziplinarverfahren die Sprache des inneren Dienstes, das ist die deutsche Sprache, nicht zur Anwendung gebracht wurde und hat darauf verwiesen, daß selbst zu der seither außer Kraft gesetzten Ministerialverordnung vom 5. April 1897, Nr. 12 L.-G.Bl. (Badenische Sprachenverordnung) der Justizministerialerlaß vom 27. April 1897, Präs. 124, ergangen ist (intimiert mit O.L.G.-Präs. Erlaß vom 4. Mai 1897, Präs. 8534) inhaltlich dessen bestimmt wurde, daß die im Dienstverbände der Behörden stehenden Beamten, Angestellten und Diener in ihren persönlichen Beziehungen zu den Dienstbehörden nicht als Parteien aufgefaßt werden können, und daß es daher rücksichtlich der Amtshandlungen in Personalsachen und Disziplinarangelegenheiten bei der bisherigen Übung zu verbleiben habe. Das k.k. Justizministerium fordert deshalb das Oberlandesgerichtspräsidium auf, das Erforderliche zu veranlassen, daß in Disziplinarangelegenheiten die deutsche Sprache als die Sprache des inneren Dienstes ausschließlich zur Anwendung gebracht werde. - In dem Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1916, Z. 981/16, wird namentlich darauf hingewiesen, daß Protokolle und Disziplinarerkenntnisse stets in der Sprache des inneren Dienstes zu verfassen sind, auch dann, wenn es sich um einzelne Angestellte handelt, die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind. In letzterem Falle können nur jene sprachlichen Erleichterungen und in jenen Grenzen gewährt werden, die zur Entgegennahme der Verantwortung des Beschuldigten und seiner Anträge sich als notwendig erweisen.

Das k.k. Justizministerium erklärt, dass dessen obbezogener Erlaß vom 9. Dezember 1915, Z. 35352, keineswegs eine Neuregelung der Frage der Sprache des inneren Dienstes enthält, sondern bloß eine neuerliche Einschärfung der früheren, diese Frage betreffenden Vorschriften.

Das k.k. Justizministerium hält es für ausgeschlossen, daß die zur Wahrung der Interessen der Justizverwaltung, der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechtes berufenen Funktionäre und Senate einen Vorgang beobachten könnten, der dieser ihrer Aufgabe zuwiderlaufen würde".

Die innere deutsche Dienstsprache bei den Finanzbehörden

in Böhmen.

Der Vizepräsident der Finanzlandesdirektion in Prag hat unter Zahl 2837 S.S. folgenden Rund-erlaß an die Finanzlandesdirektion und alle ihr unterstehenden Behörden und Aemter gerichtet: „In letzter Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß sich einzelne Finanzbehörden und Aemter im schriftlichen Verkehre mit anderen staatlichen Behörden nicht der bestehenden Dienst-sprache bedienen. Hiezu wird bemerkt, daß die Amtssprache der landesfürstlichen Behörden im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen staatlichen Behörden, Aemtern und Organen die deutsche ist. Gerade die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse haben die zwingende Notwendigkeit dargetan, unbedingt an dieser Einrichtung festzuhalten, welche im staatlichen Interesse gelegen ist und kei-neswegs als Zurücksetzung einer anderen Sprache aufgefaßt werden darf. Ich bringe daher die geltenden Vorschriften behufs genauester Danachachtung in Erinnerung und mache die Herren Amts- vorstände für die strenge Einhaltung dieser Vorschriften persönlich ver-antwortlich. Der k.k. Vizepräsident H a n a c i k , Prag, 24. Juli 1916.

sprache nicht Mächtiger ist durch tschechische Vorzuzugern. § 5. Im ganzen anderen Teile Böhmens sind beide Sprachen gleich berechtigt. § 6. Müs-zen Gemeinden mit tschechischer Vertretung in Bezirken mit deutscher Bevölkerungsmehrheit verbleiben, sind sie so zu behandeln, als ob sie in einem überwiegend tschechischen Gebiete lägen. Nur wenn bei Zusam-mentreffen verschieden sprachiger Parteien keine Einigung bezüglich der Protokollsprache erzielt wird, ist die Verhandlungsschrift deutsch ab-zufassen. § 7. Alle Angelegenheiten sind bis in die obersten Instanzen innerhalb des Landes so zu behandeln, wie in der ersten Instanz. Für die übergeordneten Behörden als erste Instanz gelten dieselben sprach-lichen Vorschriften, wie sie für die untergeordneten Behörden in dem betreffenden Gebietsteile gelten. § 8. Nach dem Vorbilde der Schönborn'schen Verordnung im Gerichtswesen wird auch in allen anderen Verwal-tungszweigen Einrichtungen dafür zu treffen, daß auch deutsche Beamte, welche die tschechische Sprache nicht beherrschen, bis zu den staatli-chen Landesbehörden aufsteigen können.

3

Ihre Exzellenz!

7.

Ueber ein Sprachengesetz entwarf der Abgeordnete Dr. ROLLER, kann ich Ihrer Exzellenz folgendes berichten. Nach dem Angeklagten wurde in der vorigen Woche mit der Zeugenvernehmung begonnen. Dieselbe brach e bis zum 11. d. so gut wie ab, deren Vermerk hi Wie ich bereits mitgeteilt habe, ist im Ministerium des Innern eine Zentralstelle für die Behandlung gewisser innerpolitischer Fragen geschaffen worden, der der vormalige Statthalter von Oberösterreich Freiherr von Handl vorsteht. Ebenso habe ich mitgeteilt, daß die Vorarbeiten für ein Sprachengesetz abgeschlossen sind und daß die betreffenden Vorschläge den Ministerrat bereits in nächster Zeit beschäftigen werden. Es dürften daher auch die Grundsätze für ein Sprachengesetz von Interesse sein, die Abgeordneter Dr. Roller ausgearbeitet und dem Arbeitsausschuß der deutschen Abgeordneten aus Böhmen vorgelegt hat. Sowohl der Arbeitsausschuß wie der deutsche Landtagsverband haben sich mit diesen Vorschlägen beschäftigt und sind ihnen einmütig beigetreten. Die von Abgeordneten Dr. Roller ausgearbeiteten Grundsätze haben folgenden Wortlaut: § 1. Die deutsche Sprache ist für ganz Oesterreich nach den vorgelegten Grundsätzen in Bezug auf den Geltungsbereich in Gesetzgebung und Verwaltungsbeherrschung durch diejenigen, welche sie zu handhaben haben und in Bezug auf das Schul- und das Prüfungswesen dauernd festzulegen. § 2. Ob der Sprachengebrauch bei den staatlichen Behörden im (Parteien) Verkehr in gleicher Weise und in einem Gesetz zu regeln ist, wird nach Durchberatung der vorliegenden Grundsätze zu beschließen sein. § 3. Für den äusseren Sprachengebrauch wie für die Verwaltung in Böhmen überhaupt ist die nationale Abgrenzung, soweit wie nur möglich durchzuführen. Als Grundlage hat die sprachliche Gemeindevertretung zu gelten. § 4. Im deutschen Sprachgebiete ist der Sprachengebrauch vollständig deutsch. Es dürfen nur deutsche Eingaben überreicht werden. Für den Verkehr mit der Staatsprache nicht Mächtigen ist durch Dolmetsche vorzusorgen. § 5. Im ganzen anderen Teile Böhmens sind beide Sprachen gleich berechtigt. § 6. Mühsen Gemeinden mit tschechischer Vertretung in Bezirken mit deutscher Bevölkerungsmehrheit verbleiben, sind sie so zu behandeln, als ob sie in einem überwiegend tschechischen Gebiete lägen. Nur wenn bei Zusammentreffen verschieden sprachiger Parteien keine Einigung bezüglich der Protokollsprache erzielt wird, ist die Verhandlungsschrift deutsch abzufassen. § 7. Alle Angelegenheiten sind bis in die obersten Instanzen innerhalb des Landes so zu behandeln, wie in der ersten Instanz. Für die übergeordneten Behörden als erste Instanz gelten dieselben sprachlichen Vorschriften, wie sie für die untergeordneten Behörden in dem betreffenden Gebietsteile gelten. § 8. Nach dem Vorbilde der Schönborn'schen Verordnung im Gerichtswesen sind auch in allen anderen Verwaltungszweigen Einrichtungen dafür zu treffen, daß auch deutsche Beamte, welche die tschechische Sprache nicht beherrschen, bis zu den staatlichen Landesbehörden aufsteigen können.

schien ein Artikel in der "Narodni Listy", Sviha sei ein Spitzel. Die Berichte der Staatspolizei waren wörtlich abgedruckt und Sviha blieb nichts übrig als das Mandat zurückzuliegen. Vorher hatte die Narodni Rada mit sämtlichen czechischen Parteien ein Gericht über ihn abgehalten und ihn schuldig gesprochen. Dabei waren merkwürdigerweise auch zwei Staatsbeamte, die ihn verurteilten, weil er mit der Regierung in Beziehung getreten sei. Im Prozesse wurde Heller freigesprochen und dadurch Sviha moralisch verurteilt. Aber ich muss erwähnen, man hat sich nicht geschaut, mit Heineiden zu arbeiten. Ich kann eine ganze Reihe von Heineiden nachweisen, auf Grund deren Heller freigesprochen wurde. Die Haltung der "Narodny Listy" war entsprechend der Haltung der Czechen, wie sie sich auch wegen des Ausnahmezustandes zurückhalten mussten. Für die Kronegeheime brachten sie die Aufforderung "Oesterreicher zeichnet die Kronegeheime!" mit der deutlichen Tendenz, dass die Oesterreicher, nicht die Czechen es tun sollen.